



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Hochschuldidaktik an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 24. Februar 2015)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs «CAS UZH in Hochschuldidaktik» an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Der Leitende Ausschuss erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft und verliehener Abschluss

¹ Die Trägerschaft obliegt dem Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich.

² Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Hochschuldidaktik» (CAS UZH) verliehen.

§ 3. Beteiligte Fakultäten der Universität Zürich

¹ Die Fakultäten der Universität Zürich können sich am Studiengang beteiligen.

² Sie können für diejenigen Teilnehmenden, die ihnen angehören, im Rahmen des Studienprogramms zusätzliche Bestimmungen erlassen, die ihre fachspezifischen Bedürfnisse berücksichtigen.

§ 4. Zielsetzung

¹ Der Zertifikatsstudiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, orientierendes Kontextwissen im Bereich Lehren und Lernen an Universitäten zu erörtern und für die eigene Lehrtätigkeit fruchtbar zu machen.

² Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Lehrpraxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung zum Studiengang

¹Die Teilnehmenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor sowie spezifischer Berufserfahrung oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Studiengangleitung «sur dossier» und abschliessend. Sie kann für Studienbewerberinnen und -bewerber, welche ausnahmsweise aufgrund vergleichbarer Qualifikationen zugelassen werden sollen, die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

²Module des Studiengangs oder Teile davon können weiteren mit der Hochschullehre befassten Personen einzeln zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

³Pro Modul werden maximal 16 Studierende zugelassen. Diese werden an der Philosophischen Fakultät registriert.

⁴Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

⁵Die Teilnahme am Studiengang, an einzelnen Modulen oder Teilen davon begründet keinen Anspruch auf eine Lehrtätigkeit an der Universität Zürich.

§ 6. Anrechnung des Qualifikationsprogramms «Teaching Skills» der Universität Zürich

Teilnehmende, die das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» der Universität Zürich erfolgreich absolviert haben, können sich dieses anrechnen lassen. Der Leitende Ausschuss setzt entsprechende Richtlinien fest. Beim Erwerb eines CAS wird die «Teaching Skills»-Bescheinigung eingezogen.

II. Organisation

§ 7. Institut für Erziehungswissenschaft

¹ Das Institut für Erziehungswissenschaft übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

²Es verleiht den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Hochschuldidaktik».

§ 8. Leitender Ausschuss

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus den Delegierten der beteiligten Fakultäten der Universität Zürich sowie zuzüglich dem Mitglied der Direktion. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Die Fakultäten bestimmen jeweils ihre Delegierten aus der Fakultät, dem Dekanat oder dem Studiendekanat. Jede Fakultät darf höchstens eine Delegierte resp. einen Delegierten bestimmen.

³ Der Leitende Ausschuss tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Mitglieder der Direktion berufen die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leiten diese. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

⁴ Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und kann verlängert werden. Der Leitende Ausschuss konstituiert sich selbst.

⁵ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Entscheid über den Studienplan und die Zuordnung von ECTS Credits.

§ 9. Direktion

¹ Die Direktion besteht aus einem Mitglied des Instituts für Erziehungswissenschaft, welches zugleich ordentliche oder ausserordentliche Professorin bzw. ordentlicher oder ausserordentlicher Professor ist. Die Studiengangleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- b. Entscheid über die Zulassung von Studierenden «sur dossier» und bei Ablehnungen;
- c. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Evaluationskriterien und der zu erreichenden Prüfungsleistungen;
- d. Genehmigung des Budgets, der Studiengebühren, der Dozierendenhonorare und der Rechnung pro Durchgang sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- e. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, gemäss Finanzreglement der Universität Zürich;
- f. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von gestifteten Stipendien von privaten Institutionen unter Berücksichtigung der Leitlinien der Stipendienggeber;
- g. Genehmigung des Rechenschaftsberichts;
- h. Antrag an das Institut für Erziehungswissenschaft auf Verleihung des Abschlusses «Certificate of Advanced Studies UZH in Hochschuldidaktik».

³ Die Direktion ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 10. Studiengangleitung

Die Studiengangleitung wird in der Regel von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschuldidaktik der Universität Zürich übernommen und von der Direktion bestimmt. Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Führung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung des Studiengangs;
- b. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Weiterbildungsstudiengang und den damit verbundenen Studienleistungen;

- c. Entscheid über die Zulassung von Studierenden sowie Anträge an die Direktion bei Ausnahmefällen und Ablehnungen;
- d. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch;
- e. Entscheid über die Anerkennung von Lehrtätigkeit und Hospitationen sowie über die Dispensation der aktiven Teilnahme an Modulen;
- f. Abwicklung der Studierendenadministration;
- g. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrkonzepte, Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- h. Ausarbeitung des Studienplans zu Händen der Direktion;
- i. Organisation und Führung des European Credit Transfer Systems (ECTS);
- j. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und zukünftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden;
- k. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs;
- l. Erstellung des Budgets und der Rechnung pro Durchgang sowie des Rechenschaftsberichts;
- m. Überwachung des Budgets und der Rechnung;
- n. Vorbereitung der Sitzungen der Direktion und des Leitenden Ausschusses;
- o. Vermarktung des Angebots, Konzeption und Führung der Website;
- p. Pflege des Kontakts zu den Ehemaligen der Weiterbildung.

§ 11. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus externen Referentinnen und Referenten, die als Dozierende an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich unterrichtet. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung und der Lehre an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper kann für seine Tätigkeit separat entschädigt werden.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch und keine Verpflichtung auf bzw. zur Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang.

III. Module, Leistungsnachweise und ECTS Credits

§ 12. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studiengangs beschrieben. Die Direktion kann Teile des Studiengangs an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

³ ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.

⁴ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

§ 13. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn zum einen eine aktive Teilnahme erfüllt wurde und zum anderen der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis besteht insbesondere aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit der zuständigen Dozentin oder dem Dozenten festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Nichtbestehens am nächstmöglichen Termin erfolgen. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

§ 14. Abmeldung

¹ Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator resp. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) der Studiengangleitung einzureichen.

³ Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

⁴ Die Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Programmleitung. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁶ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 15. Benotung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 16. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, ein Plagiat einreicht oder aufgrund unrichtigen oder unvollständigen Angaben zugelassen wurde, erklärt die Direktion den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt oder ist aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises ein Abschluss nicht mehr möglich, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Wurde aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der erschlichenen Zulassung ein Abschluss gemäss § 2 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Direktion aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

⁴ Die Direktion beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

§ 17. Rechtsmittel

Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Direktion erhoben werden. Gegen den Entscheid der Direktion ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

IV. Abschluss

§ 18. Certificate of Advanced Studies UZH in Hochschuldidaktik (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 14 bis 18 Unterrichtstage und dauert in der Regel 4 Semester.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben wurden, das Lehrportfolio bestanden wurde und die Bestätigungen zur Lehrtätigkeit vorliegen sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

⁴ Das Zertifikat wird von der Institutsdirektorin resp. dem Institutsdirektor des Instituts für Erziehungswissenschaft und der Vertreterin resp. des Vertreters des Instituts für Erziehungswissenschaft, die resp. der Mitglied der Direktion ist, unterschrieben. Beteiligt sich die Fakultät am Studiengang, kann neben der der Institutsdirektorin resp. dem Institutsdirektor des Instituts für Erziehungswissenschaft anstelle der Vertreterin resp. des Vertreters des Instituts für Erziehungswissenschaft, die resp. der Mitglied der Direktion ist, die Studiendekanin oder der Studiendekan derjenigen Fakultät unterschreiben, der die Studentin resp. der Student angehört.

§ 19. Lehrtätigkeit

¹ Die Teilnehmenden müssen mindestens 60 Lektionen à 45 Minuten direkter Lehre (Unterricht) an einer Hochschule sowie 30 Stunden lehrbezogener Tätigkeit absolvieren.

² Personen, die mit Lehrfragen betraut sind, aber selbst keine eigene Lehre durchführen, können 30 Lektionen direkte Lehre durch äquivalente Leistungen ersetzen. Die Studiengangleitung entscheidet über die Anerkennung von Lehrleistungen.

³ Die Lehrtätigkeit muss schriftlich von der zuständigen Institution bestätigt werden. Sie darf nicht mehr als 2 Jahre ab Aufnahme zum CAS zurückliegen und ergibt keine ECTS Credits.

§ 20. Lehrportfolio

¹ Die Teilnehmenden erarbeiten ein Lehrportfolio, das die eigene Lehrtätigkeit reflektiert. Es ergibt 1 ECTS Credit. Das Lehrportfolio wird von der Studiengangleitung betreut und bewertet.

² Das Lehrportfolio ist zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Es kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

³ Das Lehrportfolio wird entweder angenommen oder, falls es ungenügend ist, zur einmaligen Überarbeitung innerhalb von drei Monaten zurückgegeben. Ein wiederum als ungenügend bewertetes Lehrportfolio gilt als definitiv nicht bestanden.

§ 21. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

V. Finanzen

§ 22. Studiengebühren

¹Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Die Direktion setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

²Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden von einzelnen Kursen oder Modulen sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³Die Studiengebühren für den Studiengang betragen zwischen CHF 6'000.– und CHF 9'000.–.

⁴Angehörige der Universität Zürich bezahlen einen Unkostenbeitrag zwischen CHF 800.– und CHF 2'000.–. Als Angehörige der Universität Zürich gelten sämtliche als solche in der Universitätsordnung der Universität Zürich bezeichneten Personen. Ausnahmen sind Gastprofessorinnen und Gastprofessoren.

⁵Externe Teilnehmende, denen das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» an der Universität Zürich gemäss § 6 angerechnet wurde, bezahlen zwischen CHF 3000.– und CHF 5000.–.

⁶Die Kursgebühren für Besuche einzelner Kurse oder Module werden von der Direktion festgelegt.

⁷In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.

⁸Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anerkennung von Studienleistungen aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen oder bei einem freiwilligen Verzicht der Studentin resp. des Studenten auf Leistungen durch den Studiengang.

⁹Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 23. Rücktritt

¹Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die Direktion.

² Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen werden bei schriftlicher Abmeldung bis 4 Wochen vor Modulbeginn zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Weiterbildungsstudiengang «CAS in Higher Education» an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 30. September 2008 wird aufgehoben.

§ 25. Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. März 2015 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. M. O. Hengartner

Die Aktuarin:
Daniela Eckerle